

Antworten (A) der Stadt Laatzen zu Stellungnahmen des ADFC Laatzen zu den Bebauungsplänen 325A, 70, 233

Ersteller: Rüdiger Janecke im ADFC am 14.05.2021

Antwort Stadt Laatzen auf die Stellungnahme des ADFC Laatzen zum **Bebauungsplan Nr. 325 A, 3.**
Änderung „Mittelpunkt“

(Grundschule Ingeln-Oesselse)

A: Die Anregungen betreffen keine bauleit-planerischen Belange und sind in der Ausführungsplanung zu beachten.

Antwort Stadt Laatzen auf die Stellungnahme des ADFC Laatzen zum **Bebauungsplan Nr. 70 – 1.**
Änderung „EXPO/Messebahnhof/Münchener Straße“, OT Laatzen

A: Die Stellungnahme betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Mit einem Bebauungsplan wird die Bodenordnung geregelt. Ordnungs- und verkehrsbehördliche Anordnungen oder andere in der Stellungnahme aufgeführten Belange sind nicht Gegenstand von Festsetzungen eines Bebauungsplanes. Die Anmerkungen der Stellungnahmen beziehen sich zudem nicht auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Diese können nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sein.

Die Anmerkungen sind im Rahmen von Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird an die jeweils zuständigen Behörden weitergeleitet.

Antwort Stadt Laatzen auf die Stellungnahme des ADFC Laatzen zum **Bebauungsplan Nr. 233**, Am Erdbeerhof II

1. Der Radverkehr findet auf der Fahrbahn statt

A: Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten

2. Der ADFC schlägt für dieses Baugebiet eine 30 km/h-Zone vor.

A: Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.

3. Querungshilfe für Radfahrer von der westlichen Seite der Hildesheimer Straße linksabbiegend in die „Planstraße A“

A: Zur Kenntnis genommen. Die Knotenpunktgestaltung ist nicht Teil des Bebauungsplanes, die Hinweise werden aber bei der Ausführungsplanung berücksichtigt

4. Fahrradbügel und E-Bike-Lademöglichkeit an der KITA – und auch Pkw-Parkplätze

A: Innerhalb des Plangebietes ist keine KiTa geplant. Zudem sind die Anregungen für den Bebauungsplan nicht relevant. Sie wären bei nachfolgenden Planungen zu beachten.

5. Busverkehr und Vorfahrtregel „rechts vor links“ ...

...In den o.g. Unterlagen der Stadt Laatzen ist für das Baugebiet „Am Erdbeerhof II“ zu erkennen, dass die Zufahrten der geplanten Grundstücke/ Häuser auf die Planstraßen als Privatstraßen ausgeführt werden.

D.h., diese sollen mit einem abgesenkten Bordstein auf die Planstraßen geführt werden und damit gilt an diesen Stellen nicht die Vorfahrtregel „rechts vor links“. Das kommt einem unbehinderten, flüssigen Busverkehr – auch ohne plötzliche Bremsvorgänge – zugute.

A: Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten. Es ist zu beachten, dass sich der Begriff „Privatstraße“ lediglich auf die Eigentumsverhältnisse bezieht. Eine verkehrsrechtliche Festlegung ist damit nicht verbunden.

...

8. In 30er-Zonen sollen vorfahrtregelnde Verkehrszeichen grundsätzlich nicht aufgestellt werden. Demnach wäre eine Regelung darüber für einen unbehinderten, flüssigen Busverkehr so nicht möglich – wenn man von dem Wort „grundsätzlich“ einmal absieht.

A: Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten. Keine Änderung der Planung.